

Aktuelles für die Praxistätigkeit – Impfen in der Hausarztpraxis

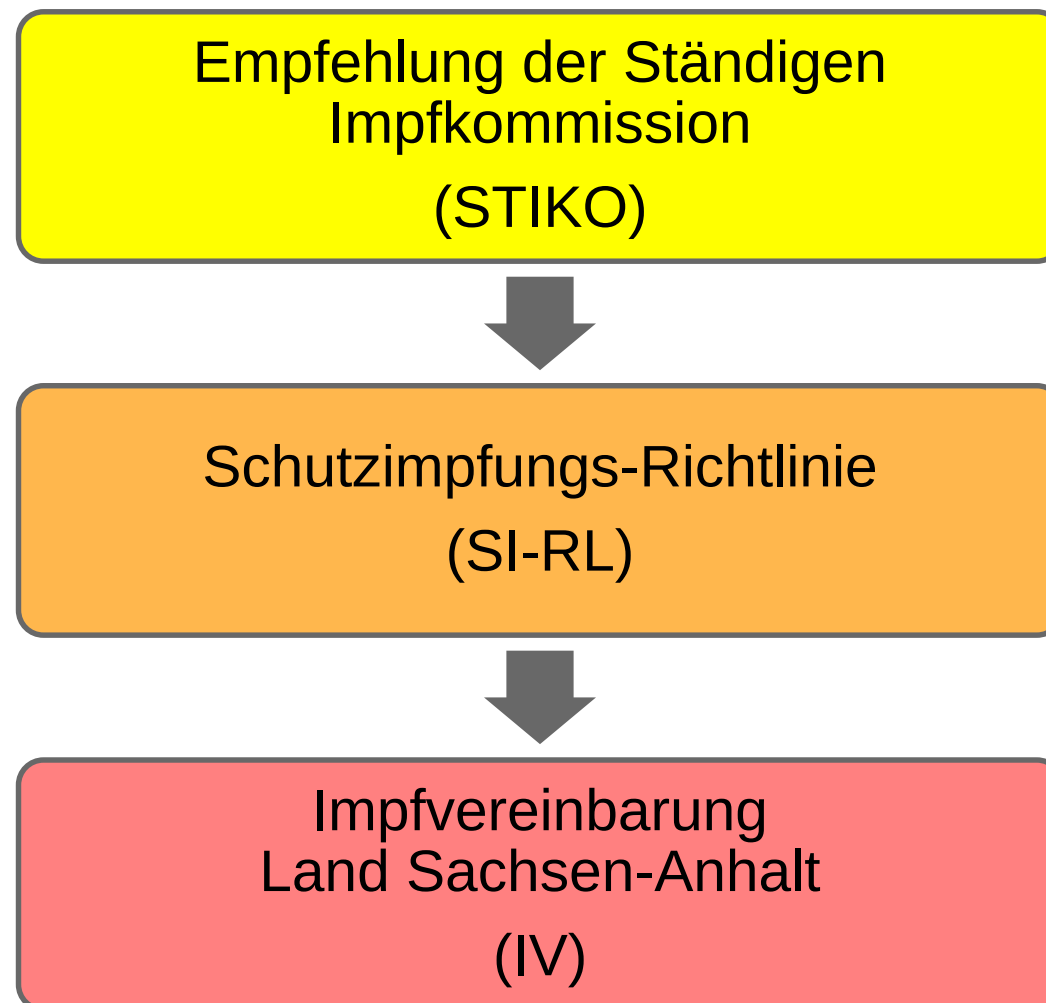
17. September 2021

Tina Abicht
Beratende Apothekerin
Abteilung Qualitäts- und Verordnungsmanagement

Themen

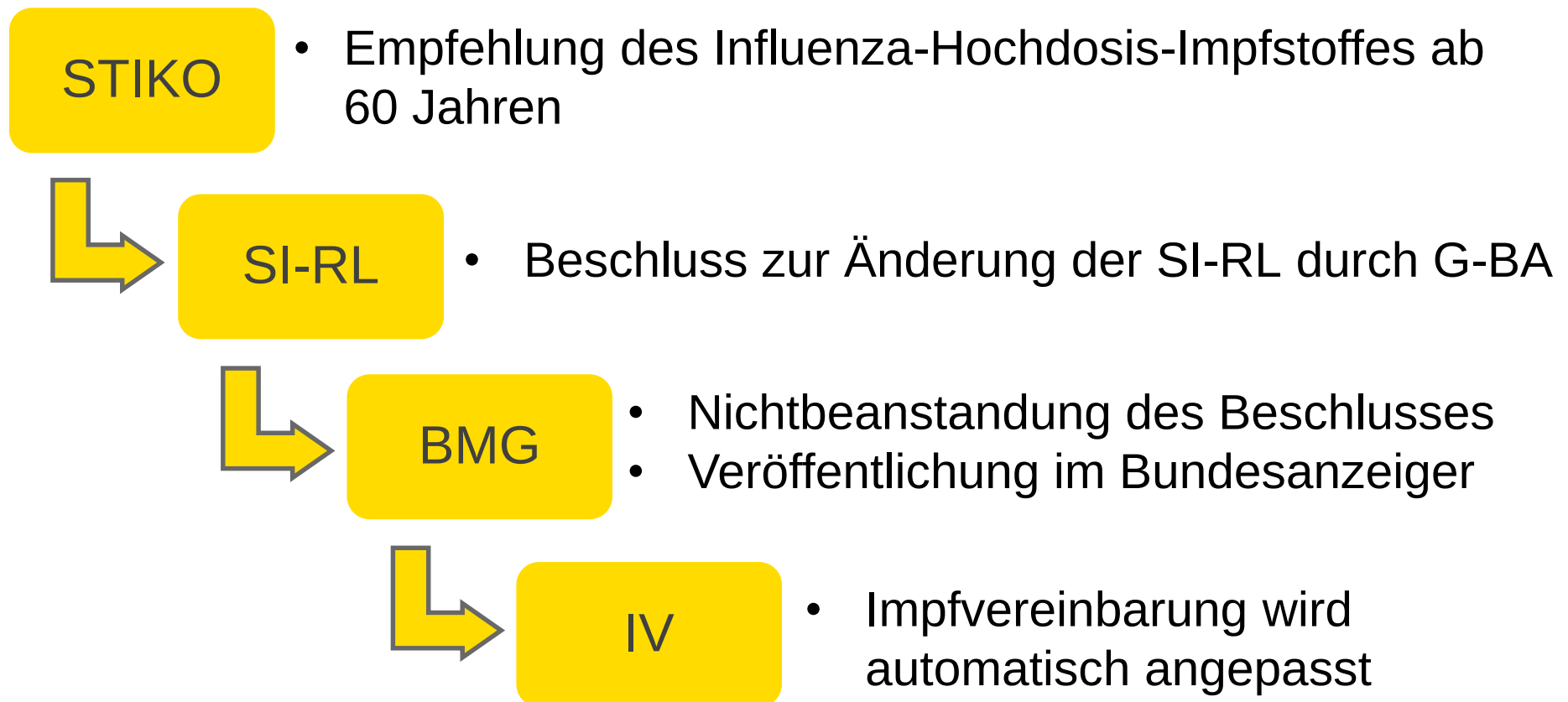
1. Rechtlicher Hintergrund
2. Impfleistung zulasten der GKV
3. Verordnung von Impfstoffen zulasten der GKV
4. Häufige Fragen

1. Rechtlicher Hintergrund



1. Rechtlicher Hintergrund – Beispiel

Beispiel: Änderung Impfempfehlung für Influenza Saison 21/22



1. Rechtlicher Hintergrund – Besonderheit Influenza

Besonderheiten der Impfung gegen Influenza

- Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. September 2005:
 - jährliche Influenza-Impfung wird auf alle Altersgruppen erweitert
- jährliche Bedarfsabfrage durch die KVSA:
 - KBV meldet jährlich den Bedarf an Grippe-Impfstoffdosen für die nächste Influenza-Impfsaison an das Paul-Ehrlich-Institut
 - zum Jahresbeginn erfolgt daher online eine Bedarfsabfrage der KVSA an alle Arztpraxen
 - Achtung: Onlinemeldung ≠ Bestellung!

2. Impfleistung zulasten der GKV

Impfleistung

- Umfang der ärztlichen Impfleistung gemäß § 4 Impfvereinbarung:
 - Verabreichung des Impfstoffes
 - Aufklärung über:
 - über die zu verhütenden Krankheit und Nutzen der Impfung
 - unerwünschte Arzneimittelwirkungen und Komplikationen
 - Verhaltensmaßnahmen nach der Impfung
 - Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie Auffrischimpfungen
 - Erhebung von Anamnese, Kontraindikation, akuter Erkrankungen
 - Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfausweis

2. Impfleistung zulasten der GKV

- Aufbau der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie:

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
Krankheit XY	Grundimmunisierung:	[...]
	Auffrischimpfung:	[...]
	Unvollständiger Impfstatus:	[...]
	Standardimpfung:	[...]
	Indikationsimpfung:	[...]
	Berufliche Indikation:	[...]
	Reiseindikation:	[...]

2. Impfleistung zulasten der GKV

■ Beispiel Hepatitis A Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie:

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
Hepatitis A (HA)	Indikationsimpfung: Indikationsimpfung für - Personen mit einem Sexualverhalten mit erhöhtem Expositionsrisiko; z. B. Männer, die Sex mit Männern haben (MSM) - Personen mit häufiger Übertragung von Blutbestandteilen, z. B. i. v. Drogenkonsumierende, Hämophilie oder mit Krankheiten der Leber/mit Leberbeteiligung - Bewohner von psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Menschen mit Verhaltensstörung oder Zerebralschädigung.	Eine serologische Vortestung auf anti-HAV kann erfolgen, wenn Personen länger in Endemiegebieten gelebt haben oder in Familien aus Endemiegebieten aufgewachsen sind oder vor 1950 geboren wurden.
	Berufliche Indikation: Personen mit erhöhtem beruflichen Expositionsrisiko, einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko in folgenden Bereichen: - Gesundheitsdienst (inklusive Sanitäts- und Rettungsdienst, Küche, Labor, technischer und Reinigungsdienst, psychiatrische und Fürsorgeeinrichtungen) - Personen mit Abwasserkontakt, z. B. in Kanalisationseinrichtungen und Klärwerken Beschäftigte - Tätigkeit (inklusive Küche und Reinigung) in Kindertagesstätten, Kinderheimen, Behindertenwerkstätten, Asylbewerberheimen u. a.	Eine serologische Vortestung auf anti-HAV kann erfolgen, wenn Personen länger in Endemiegebieten gelebt haben oder in Familien aus Endemiegebieten aufgewachsen sind oder vor 1950 geboren wurden.

Quelle: Schutzimpfungs-Richtlinie vom 10.08.2021, www.g-ba.de/richtlinien/60/

2. Impfleistung zulasten der GKV – Abrechnung

Abrechnung der Impfleistung

- Abrechnungsziffern gemäß Anlage 1 der Impfvereinbarung

Impfung gegen	ICD-10-GM	Dokumentationsnummer*		
		erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fach- information oder ab- geschlossene Impfung	Auffrischungs- impfung
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Herpes zoster (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	Z25.8	89128A	89128B	
Herpes zoster - Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 50 Jahren		89129A	89129B	
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) - nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A- und eine Hepatitis B- Impfung	Z27.8	89202A	89202B	89202R
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) (berufliche bzw		89202V	89202W	89202X

Quelle: Anlage 1 Impfvereinbarung Sachsen-Anhalt Stand 01. Januar 2021, modifiziert

2. Impfleistung zulasten der GKV – Besonderheiten

Besonderheiten der Abrechnung kurativer Impfleistungen

- postexpositionelle (kurative) Gabe von Impfstoffen:
 - Leistung ist mit Versicherten- bzw. Grundpauschale abgegolten
- Besonderheiten:
 - Tetanus: Impfung im Verletzungsfall als Kombinationsimpfung abrechenbar
 - Tollwut: zur Vervollständigung der Impfserie ab 2. Impfung im Verletzungsfall möglich

2. Impfleistung zulasten der GKV – Vergütung

Vergütung der Impfleistung

- Impfleistung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
- Anlage 1 zur Impfvereinbarung: Vergütungssystematik 2021

Abgerechnete Impfleistung für ...	Vergütung
Einfachimpfung	7,72 €
Zweifachimpfung	9,55 €
Dreifachimpfung	10,98 €
Vierfachimpfung	12,43 €
Fünffachimpfung	13,91 €
Sechsfachimpfung	20,70 €

3. Verordnung von Impfstoffen zulasten der GKV

Präventive Schutzimpfungen

- Impfstoffe für präventive Schutzimpfungen gemäß SI-RL müssen im Rahmen des Sprechstundenbedarfes verordnet werden
 - gilt auch für einzelne Impfdosen
 - gilt auch für „Berufliche“ Indikationen
 - aktuell 3 Ausnahmen beachten:
 1. Tollwut
 2. Nasaler attenuierter Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV)
 3. Haemophilus Influenzae Typ b-Impfstoff (Hib-Impfstoff)

3. Verordnung von Impfstoffen – Ausnahmen

Ausnahmen

1. Tollwut-Impfstoff

- 1. Impfung im Verletzungsfall (kurativ):
auf Namen des Patienten verordnen
- ab 2. Impfung im Verletzungsfall (präventiv):
Verordnung aller weiteren Impfdosen zur Vervollständigung der
Grundimmunisierung nach einem Verletzungsfall über
Sprechstundenbedarf
- Hinweis: Verordnung des ggf. erforderlichen Immunglobulins auf
Namen des Patienten

3. Verordnung von Impfstoffen – Ausnahmen

2. Nasaler attenuierter Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV)
 - Verordnung im medizinisch begründeten Einzelfall (Spritzenphobie, Gerinnungsstörungen, ...) auf Patientennamen
3. Haemophilus Influenzae Typ b-Impfstoff (Hib-Impfstoff)
 - Monoimpfstoff aktuell nicht lieferbar
 - Bezug zur Zeit nur als Einzelimport möglich → Verordnung auf Patientennamen
 - Empfehlung der Angabe „Einzelimport gemäß § 73 Abs. 3 AMG“

3. Verordnung von Impfstoffen – Besonderheiten

Besonderheiten der Verordnung von kurativen Impfungen

- postexpositionelle (kurative) Gabe von Impfstoffen:
 - auf Namen des Patienten verordnen
- Besonderheiten gemäß § 5 Impfvereinbarung:
 - Tetanus-Kombinationsimpfstoff
 - Tollwut-Impfstoff ab 2. Impfung

3. Verordnung von Impfstoffen – Rezept

Ausstellen des Rezepts für Sprechstundenbedarf

- wirtschaftliche Mengen anfordern
 - i.d.R. Großpackungen, auch einzelne Impfstoffdosen möglich
- unnötige Vorratshaltung vermeiden
- Impfstoffe können jederzeit im Sprechstundenbedarf verordnet werden
- Kostenträger für alle gesetzlichen Krankenkassen bei Verordnung von Sprechstundenbedarf und Impfstoffen:

Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD)
Institutionskennzeichen: 102091709

3. Verordnung von Impfstoffen – Rezept

Freigabe 01.09.2014

☐ Gebühr frei ☐ Geb.-pfl. ☐ noctu ☐ Sonstige ☐ Unfall ☐ Arbeits-unfall	Krankenkasse bzw. Kostenträger Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD) Name, Vorname des Versicherten Sprechstundenbedarf geb. am _____ Verbindliches Muster Kostenträgerkennung 102091709 Versicherten-Nr. Status Betriebsstätten-Nr. BSNR Arzt-Nr. LANR Datum TT/MM/JJ	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: 0.8em;"> <tr> <th>BVG</th> <th>Hilfs-mittel</th> <th>Impf-stoff</th> <th>Spr.-St. Bedarf</th> <th>Begr.-Pflicht</th> <th>Apotheken-Nummer / IK</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">7</td> <td style="text-align: center;">8</td> <td style="text-align: center;">9</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: 0.8em;"> <tr> <th>Zuzahlung</th> <th>Gesamt-Brutto</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: 0.8em;"> <tr> <th>Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.</th> <th>Faktor</th> <th>Taxe</th> </tr> <tr> <td>1. Verordnung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Verordnung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Verordnung</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	BVG	Hilfs-mittel	Impf-stoff	Spr.-St. Bedarf	Begr.-Pflicht	Apotheken-Nummer / IK	6	7	8	9			Zuzahlung	Gesamt-Brutto			Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.	Faktor	Taxe	1. Verordnung			2. Verordnung			3. Verordnung		
BVG	Hilfs-mittel	Impf-stoff	Spr.-St. Bedarf	Begr.-Pflicht	Apotheken-Nummer / IK																									
6	7	8	9																											
Zuzahlung	Gesamt-Brutto																													
Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.	Faktor	Taxe																												
1. Verordnung																														
2. Verordnung																														
3. Verordnung																														

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

☐ aut idem **Impfstoff 1**

☐ aut idem **Impfstoff 2**

☐ aut idem **Impfstoff 3**

Stempel und Unterschrift

Unterschrift des Arztes
Muster 16 (10.2014)

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!

Unfalltag	Unfallbetrieb oder Arbeitgebernnummer
-----------	---------------------------------------

Abgabedatum in der Apotheke

--	--	--	--	--	--

Quelle: Rezeptvordruck, KBV

4. Häufige Fragen: Wo finde ich Hinweise zu ...

Nachholimpfungen?

- fortlaufend aktualisierte Empfehlungen der STIKO im Epidemiologischen Bulletin
- beispielhaft ein Auszug der Ausgabe 34/2021

Tabelle 10C | Kinder im Alter von ≥ 5 bis < 11 Jahre

Impfung	Mindestabstand in Monaten zur vorangegangenen Impfstoffdosis			Alter in Jahren
	0	1	6	10–17
Tetanus	N1	N2	N3	A1 ^a
Diphtherie (d)	N1	N2	N3	A1 ^a
Pertussis (ap) ^b	N1	N2	N3	A1 ^a

Quelle: www.rki.de >> Infektionsschutz >> Epidemiologisches Bulletin >> Ausgabe 34/2021

4. Häufige Fragen: Wo finde ich Hinweise zu ...

postexpositionellen Impfungen sowie anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe?

- fortlaufend aktualisierte Empfehlungen der STIKO im Epidemiologischen Bulletin
- beispielhaft ein Auszug der Ausgabe 34/2021

Tabelle 6 | Postexpositionelle Impfungen sowie andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Prophylaxe gegen	Indikation	Anmerkungen (Packungsbeilage/Fachinformation beachten)
Diphtherie	Für Personen mit engem (<i>face to face</i>) Kontakt zu Erkrankten.	Chemoprophylaxe: Unabhängig vom Impfstatus präventive antibiotische Therapie, z. B. mit Erythromycin (s. RKI-Ratgeber „Diphtherie“, www.rki.de/ratgeber > Diphtherie). Postexpositionelle Impfung, wenn letzte Impfung > 5 Jahre zurückliegt.
	Bei Epidemien oder regional erhöhter Morbidität.	Impfung entsprechend den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden.

Quelle: www.rki.de >> Infektionsschutz >> Epidemiologisches Bulletin >> Ausgabe 34/2021

4. Häufige Fragen: Wo finde ich Hinweise zur ...

Impfung bei Immundefizienz?

- 4 Grundlagenpapiere für die von der STIKO empfohlenen Impfungen bei Patienten mit Immundefizienz:
 1. Anwendungshinweise
 2. Primäre Immundefekterkrankungen und HIV-Infektion
 3. Autoimmunkrankheiten, chronisch-entzündlichen Erkrankungen und unter immunmodulatorischer Therapie
 4. Hämatologische und onkologische Erkrankungen, Organtransplantation und Asplenie
- www.rki.de >> Kommissionen >> Ständige Impfkommission >> Empfehlung der STIKO >> Mitteilungen >> Immundefizienz

4. Häufige Fragen – Wo finde ich Hinweise zu ...

serologischen Testungen?

- Grundlage bilden Empfehlungen der STIKO
- in Anlage 1 der SI-RL verankert:
 1. Patienten mit Immundefizienz haben, wenn medizinisch notwendig, einen generellen Leistungsanspruch auf eine serologische Kontrolle des Impferfolgs bei Schutzimpfungen gemäß SI-RL Anlage 1
 2. Weitere Impfungen: Verankerung explizit von der STIKO empfohlener serologischer Testungen in der Spalte „Hinweise zur Umsetzung“ der Anlage 1 der SI-RL

4. Häufige Fragen ... zu Reiseimpfungen

Sind Reiseimpfungen Leistung der GKV?

- ja, wenn gemäß § 11 Absatz 3 SI-RL:
 - Auslandsaufenthalt beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt
 - oder ein besonderes Interesse der Vorbeugung der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit entsprechend Anlage 1 der SI-RL besteht
- andere als o.g. Reiseimpfungen sind keine Kassenleistung
 - es gilt das Kostenerstattungsprinzip
 - Verordnung des Impfstoffes auf Privat-Rezept
 - Impfleistung ist dem Patienten in Rechnung zu stellen

4. Häufige Fragen ... zu Masernimpfungen

Was gilt es bei Impfungen gegen Masern zu beachten?

- gilt für alle ab 01.01.1971 geborenen Personen ab 18 Jahren:
 - einmalige Standardimpfung für Erwachsene, die ungeimpft sind, einen unklaren Impfstatus haben oder in der Kindheit nur einmal geimpft wurden
 - Nachweis der 2-maligen Impfung bei Personen mit beruflicher Indikation

4. Häufige Fragen ... zu Gelbfieberimpfungen

Wer darf Gelbfieber-Impfung durchführen?

- nur zugelassene Gelbfieberimpfstellen: niedergelassene Ärzte und medizinische Einrichtungen
- Zulassungen erteilt die Ärztekammer Sachsen-Anhalt (ÄKSA)

www.aeksa.de >> Arzt >> Informationen/Aktuelles >>
Gelbfieber-Impfstellen >> Antragsformular

Homepage:

www.kvsa.de >> [Praxis](#) >> [Verordnungsmanagement](#) >> [Impfen](#)

Sie sind hier: [Start](#) > [Praxis](#) > [Verordnungsmanagement](#) > **Impfen**

Impfen

Impfungen werden in fast jeder Arztpraxis durchgeführt. Grundlage für Impfungen, die zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden, ist in Sachsen-Anhalt die Impfvereinbarung, die die KVSA mit allen Krankenkassen geschlossen hat.

Die Impfvereinbarung regelt auf Landesebene u.a. die Abrechnung von Impfleistungen. Diese Vereinbarung beinhaltet Schutzimpfungen, die nach der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) Pflichtleistungen der Krankenkassen sind. Die Grundlage der Richtlinie bilden die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Aktuelles:

Hinweise zur Gripeschutzimpfung für die Saison 2021/2022

[mehr](#)

Informationen zum Pneumokokken-Impfstoff Pneumovax® 23

[24.02.2021 Mitteilung des Paul Ehrlich-Instituts \(PEI\) zu zusätzlichen Dosen Pneumovax® in chinesischer Aufmachung](#)

[Mitteilungen der STIKO zum Impfen bei eingeschränkter Verfügbarkeit von Impfstoffen](#)

Haemophilus Influenzae Typ b - Einzelimpfstoff nicht lieferbar

Ansprechpartner

Josefine Müller

Tel: 0391 627-6439

Josefine.Mueller@kvsa.de

Tina Abicht

Tel.: 0391 627-6437

Tina.Abicht@kvsa.de

Heike Drückler

Tel.: 0391 627-7438

Heike.Druenkler@kvsa.de

Fax: 0391 627-872000

[> verordnung\[at\]kvsa.de](mailto:verordnung[at]kvsa.de)

Ansprechpartner

Claudia Scherbath

Tel.: 0391/627-6236

Fax: 0391/627-8249

[> Claudia.Scherbath\[at\]kvsa.de](mailto:Claudia.Scherbath[at]kvsa.de)

Archiv - PRO-Artikel mit

[Hinweisen zu](#)

[Schutzimpfungen](#)

[Verordnung von Impfstoffen](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Tina Abicht
Beratende Apothekerin
Qualitäts- und Verordnungsmanagement

Tel.: 0391 627 6437
Fax: 0391 627 87 2000
E-Mail: verordnung@kvsa.de